

pläne erteilt sind. Andernfalls haben die Hersteller die Vertragsangebote innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne zu unterbreiten. Die Annahme der Vertragsangebote erfolgt nach § 23 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(2) Die Verträge zwischen den Herstellern und den Großhandelsgesellschaften für Textil- und Kurzwaren über die Lieferung und Abnahme von Handstrick- und Stopfgarnen sind auf der Grundlage der erteilten Liefer- und Bezugspläne quartalsweise, spätestens 8 Wochen vor Quartalsbeginn, abzuschließen.

(3) Sind die Versorgungskontore Industrietextilien (im folgenden als Versorgungskontore bezeichnet) Lieferer, so haben ihre Besteller die spezifizierten Vertragsangebote (Bestellungen) innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen genannten Fristen zu unterbreiten. Die Versorgungskontore haben, soweit sie die Verträge nicht selbst abschließen, den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen (Vermittlungsgeschäfte).

§ 3

Einteilung

(1) Unter Einteilung im Sinne dieser Bestimmung ist die vom Besteller an den Lieferer erteilte Spezifizierung des Vertragsgegenstandes zu verstehen. Diese Einteilung umfaßt:

- a) bei Handstrick, und Stopfgarnen die Bekanntgabe der Farbe,
- b) bei den übrigen Kammgarnen und -zwirnen die Bekanntgabe der Drehung, Aufmachung und Farbe.

(2) Die Verträge sind, soweit die Partner nichts anderes vereinbaren, quartalsweise wie folgt einzuteilen:

1. Handstrick- und Stopfgarne bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn;
2. die übrigen Kammgarne und -zwirne:
 - a) durch die Versorgungskontore (Besteller) bis 8 Wochen vor Quartalsbeginn;
 - b) durch die Übrigen Besteller:
 - aa) Vs der Quartalsmenge bis 12 Wochen vor Quartalsbeginn,
 - bb) Vs der Quartalsmenge bis 8 Wochen vor Quartalsbeginn,
 - cc) Vs der Quartalsmenge bis 2 Wochen vor Quartalsbeginn.

(3) Bei Lieferungen durch die Versorgungskontore ist die Einteilung bereits beim Vertragsabschluß zu vereinbaren.

§ 4

Mindestbestell- und Mindestversandmenge

(1) Bei bunten Kammgarnen und -zwirnen ist der Lieferer zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn mindestens 800 kg von einer Feinheit, Farbe und Materialzusammensetzung bestellt werden. Wird eine geringere Menge bestellt, so ist der Lieferer nur zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn in Verbindung mit anderen Bestellungen die erwähnte Mindestmenge erreicht wird.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, in den Verträgen nur solche Lieferfristen und Liefertermine zu vereinbaren, die die Mindestversandmenge von 100 kg in einem Sortiment (Feinheit, Farbe usw.) erreichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Lieferungen von Muster-, Effekt-, Stranggarnen und -zwirnen sowie bei Lieferungen durch die Versorgungskontore keine Anwendung.

§ 5

Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Handstrick- und Stopfgarne Monatsfristen zu vereinbaren.

(2) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der übrigen Kammgarne und -zwirne Halbmonatsfristen zu vereinbaren.

(3) Die Partner können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 6

Muster

(1) Der Hersteller ist vor Aufnahme der Produktion berechtigt und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet:

- a) bei Lieferungen von Woll- und Wollmischgarnen ein Kammzugmuster unter Angabe der Futteranteile dem Besteller vorzulegen, damit er den Gehalt an Futteranteilen, toten Haaren und Stichelhaaren prüfen kann,
- b) bei Lieferungen von bunten Kammgarnen und -zwirnen ein gefärbtes Filz- oder Kammzugmuster dem Besteller zur Farbprüfung vorzulegen. Das Muster muß den Standards des Zentralen Musterbüros (ZMB) der Spinnereibetriebe entsprechen.

(2) Die nach Abs. 1 vorzulegenden Muster sind zur Beweissicherung eindeutig zu kennzeichnen.

(3) Der Besteller hat innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der gemäß Abs. 1 vorgelegten Muster fernmündlich oder fernschriftlich über die Aufnahme oder Unterlassung der vorgesehenen Produktion zu entscheiden. Zur Beweissicherung hat der Besteller die fernmündlich abgegebene Entscheidung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Gerät der Besteller mit der Abgabe der Entscheidung gemäß Abs. 3 in Verzug, so ist der Hersteller berechtigt, nach seiner Wahl entweder Vertragsstrafe nach § 19 Ziff. 2 Buchst. b zu berechnen und geltend zu machen oder über die Muster anderweitig zu verfügen.

(5) Lehnt der Besteller die Aufnahme der vorgesehenen Produktion gemäß Abs. 3 ab oder verfügt der Hersteller gemäß Abs. 4 über die Muster anderweitig, so ist der Hersteller verpflichtet, unverzüglich weitere Muster vorzulegen.

§ 7

Vereinbarungen über die Güteklassen

(1) In den Verträgen sind Vereinbarungen über die Güteklassen entsprechend dem Verwendungszweck der Kammgarne und -zwirne zu treffen.

(2) Für die Vereinbarungen von Güteklassen in den Verträgen gemäß Abs. 1 sind die von den übergeordneten staatlichen Organen abgeschlossenen Globalvereinbarungen verbindlich. Die WB Wolle und Seide hat für jedes Jahr oder jeweilig für einen kürzeren Vertragszeitraum mit folgenden staatlichen Organen eine Globalvereinbarung abzuschließen:

- a) WB Baumwolle,
- b) WB Bastfaser,